



Amt für Immobilienbewertung
Uffizi per la valitaziun d'immobiglias
Ufficio per le valutazioni immobiliari



P.P. CH-7001
Chur

Post CH AG

A-PRIORITY

Via Caguils 38
7013 Domat/Ems



Datum Verfügung	27.02.2024
Bewertungsgrund	Revision
Adresse Grundstück	Domat/Ems / Domat/Ems, Caguils/Calundis
Grundstücksnummer	50306
Stammgrundstücks-Nr.	4041
Objekt	5.5 Zi-Whg im 2. OG
Wertquote	101 / 1000
Eigentumsart	Miteigentum
Eigentümer/in	

Verfügung über ein nichtlandwirtschaftliches Grundstück

	Total	Ihr Anteil 1 / 2
	CHF	CHF
Mietwert	21'900	10'950
Ertragswert	384'210	192'105
Verkehrswert	692'000	346'000

Rechtsmittelbelehrung

Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder bei Stockwerkeigentum die Verwaltung für die Immobilie als Ganzes sind gestützt auf Art. 19 des Gesetzes über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG) befugt, gegen die Bewertung und gegen die Gebührenrechnung innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Amt für Immobilienbewertung, Amtsleitung, Hartbertstrasse 10, 7001 Chur, schriftlich Einsprache zu erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Sie ist in Original zu unterzeichnen (kein Scan, keine E-Mail) und unter Beilage der verfügbaren Beweismittel einzureichen.



Miet- und Ertragswert

StWE Nr.	Bezeichnung	Geschoss	Zi. oder Anzahl	Nutzfläche m ²	Baujahr	Mietart	Mietwert CHF	Kap. - Satz %	Ertragswert CHF
50306	Wohnung	2.OG	5.5	129	1989	Eigenmiete	21'300	5.70	373'684
50306	Ben.R an Parkplatz		1			Eigenmiete	600	5.70	10'526
Total							21'900		384'210

Verkehrswert

StWE Nr.	Bezeichnung	Verkehrswert CHF
50306	5.5 Zi-Whg im 2. OG	692'000
Total		692'000

Verteiler: Gemeinde, Grundbuchamt, Kantonale Steuerverwaltung

Verfügung über ein nichtlandwirtschaftliches Grundstück

StWE Nr. 50306
 CHF 10'980
 152'108
 348'000

Total
 CHF 21'900
 384'210
 692'000

Mietwert
 Ertragswert
 Verkehrswert

Rechtsanwaltskanzlei
 Die Eigentümerin und Eigentümer oder der Grundstückseigentümer der Verwaltung für die Immobilie als Ganzes sind
 gemäss Art. 18 des Gesetzes über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG) befugt, gegen die Bewertung und
 die Gebührenrechnung nach 30 Tagen nach Mitteilung beim Amt für Immobilienbewertung, Anfechtung
 (Hauptstrasse 10, 7001 Chur, schriftlich Einsprache zu erklären. Die Einsprache muss einen Antrag und eine
 Begründung enthalten. Sie ist in Original zu unterzeichnen (kein Scan, keine E-Mail) und unter Beibehaltung der
 Bestenliste einzureichen.